

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Entnahme von Grundwasser“

Antrag der Richard Hoffmans Lederfabrik GmbH & Co. KG vom 29.09.2017 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nach § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Merkmale des Vorhabens

Die Richard Hoffmans Lederfabrik GmbH & Co. KG, Fongern 20, 41334 Nettetal beantragt, gem. § 8 ff. WHG die wasserrechtliche Erlaubnis, mittels der Brunnen II und III auf dem Betriebsgrundstück Fongern 20, 41334 Nettetal, Gemarkung Breyell, Flur 34, Flurstück 410, Grundwasser in einer Menge von durchschnittlich bis zu jeweils

stündlich 50 m³

täglich 800 m³

jährlich 50.000 m³

insgesamt mit beiden Brunnen jedoch nicht mehr als

jährlich 100.000 m³

zutage zu fördern, um dieses für die Produktion im Bereich der Lederfabrik zu nutzen und zu verbrauchen.

Gemäß § 8 ff. WHG bedarf das beantragte Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Die beantragte Fördermenge von insgesamt bis zu 100.000 m³ jährlich entspricht weiterhin der Fördermenge der bisher geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Stadt Nettetal, im Stadtbezirk Breyell. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf. Jedoch ragt der Absenktrichter des Entnahmehauptbrunnens II um < 0,1 Meter in den Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mühlenbach“ (LP4n_2.2.2) hinein. Hier gilt unter anderem das Verbot, den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern. Eine Befreiung von dem Verbot nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vom

31.01.2018 in Aussicht gestellt werden. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Geringfügigkeit der Absenkung (Absenktrichter < 0,1 Meter im Bereich des LSGs) daher nicht zu erwarten. Dem Antragsteller wurde beauftragt, eine entsprechende Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einzuholen.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu befürchten sind. Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser ist anzumerken, dass eine ausreichende Regeneration der beantragten Grundwasserentnahme gegeben ist und die Qualität des Grundwassers durch die beantragte Grundwasserförderung nicht negativ verändert wird. Nachteilige Veränderungen oder überdurchschnittliche Absenkungen des Grundwasserspiegels im Einzugsgebiet der Brunnenanlage sind als Folge der betrieblichen Grundwasserentnahme, auch bei hohen Förderleistungen, am Anlagenstandort bisher nicht aufgetreten und daher auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ergab die Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, .04.2018

gez.
D r . C o e n e n
Landrat